

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Allgemeines

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen – auch für spätere – gelten nach erster Vereinbarung unsere Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen. Davon abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind.

## 2. Preise

Die Preise verstehen sich freibleibend. Sie basieren auf den zur Zeit des Geschäftsabschlusses gültigen Steuern, Zöllen bzw. sonstigen öffentlichen Abgaben. Erhöhen sich diese zwischen Vertragsabschluß und Lieferung, sind wir berechtigt, den Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen.

## 3. Lieferung

Für die Berechnung gelten die bei uns festgestellten Maße und Gewichte. Liefertermine werden im Rahmen unserer Möglichkeiten eingehalten. Schadensersatzansprüche wegen nicht eingehaltener Liefertermine bzw. Lieferungen sind ausgeschlossen. Die Ware reist – auch bei frei Haus – auf Gefahr des Käufers. Das gilt auch für die leihweise beigestellten Transportbehälter, und zwar auch für die Rücksendung derselben.

## 4. Zahlung

Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Wird hiervon abweichend eine andere Vereinbarung getroffen, so gilt das Lieferdatum, als Stichtag, für den Beginn der vereinbarten Frist. Eine Zahlung gilt nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn wir über das Geld am Fälligkeitstag verfügen können. Wir sind berechtigt, bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermines Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, mindestens jedoch 10%. Gegenforderungen an uns kann der Käufer nur dann verrechnen, wenn diese von uns schriftlich anerkannt wurden. Für die 2. und jede weitere Zahlungserinnerung wird eine Kostenpauschale von € 4,- bzw. € 8,- erhoben.

## 5. Mängelrüge

Mängelrügen haben innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erfolgen. Reklamationen können jedoch nur dann anerkannt werden, wenn uns eine Nachprüfung der beanstandeten Ware möglich ist. Der Käufer kann nur Wandlung oder Minderung verlangen, jedoch keinen Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst nach vollständiger Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen auf den Käufer über. Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen und nur solange er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug ist.

Er darf die Ware nicht an Dritte verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Zugriffen Dritter muß er uns unverzüglich benachrichtigen und den Dritten auf unser Eigentum hinweisen.

Der Käufer ist verpflichtet, unsere Ware mit kaufmännischer Sorgfalt zu behandeln und auf seine Kosten ausreichend gegen die üblichen Gefahren zu versichern. Er stimmt schon jetzt zu, daß wir bei Zahlungsverzug unsere Ware ungehindert zurücknehmen können und gestattet uns insoweit das Betreten des Grundstücks.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. In diesen Fällen und in Fällen der Vermischung unserer Ware mit Waren Dritter, erwerben wir Eigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Waren zur Zeit der Verarbeitung/Umbildung oder Vermischung. Die bei Weiterverkauf unserer Ware oder unseres Eigentumsanteils entstehenden Forderungen tritt uns der Käufer schon jetzt zur Sicherung ab. Diese Abtretung umfaßt auch die Forderungen, die der Käufer gegen Dritte auf Herausgabe des durch den Weiterkauf unseres Eigentums Erlangten hat. Der Käufer ist solange ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er sich nicht uns gegenüber in Zahlungsverzug befindet. Er hat die eingegangenen Beträge unverzüglich an uns weiterzugeben, wenn unsere Forderungen fällig sind.

Der Käufer hat auf unser Verlangen hin die Abtretung den Dritten anzuzeigen und uns jederzeit die zur Geltendmachung und Einziehung der abgetretenen Forderungen notwendigen Unterlagen und Auskünfte zu geben. Übersteigt der Wert aller uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, nach unserer Wahl die darüber hinausgehenden Sicherheiten freizugeben.

## 7. Umschließungen

Lagertanks dürfen nur zur Lagerung der von uns gelieferten Ware verwendet werden. Andernfalls sind wir zur sofortigen Rückforderung berechtigt.

Straßentankwagen: Lieferungen in Straßentankwagen führen wir nur aus, wenn genügend befestigte Zufahrtswege, keine witterungsbedingten Schwierigkeiten (Eis, Schnee usw.), ausreichende Aufnahmebehälter und technisch einwandfreie, den Sicherheitsvorschriften entsprechende Abfüllvorrichtungen vorhanden sind. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann eine Belieferung abgelehnt werden. Entstehen uns dabei Verluste, Schäden oder sonstige Kosten, so haftet der Käufer.

Leihgebinde sind sofort nach Entleerung, spätestens jedoch nach 6 Monaten in reinem und unbeschädigtem Zustand, fracht- und spesenfrei zurückzugeben. Bleibt eine Anmahnung zur Rückgabe der Leihgebinde erfolglos, sind wir berechtigt, die Gebinde zu unseren Wiederbeschaffungskosten in Rechnung zu stellen.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

## 9. Sonstiges

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau, sofern der Käufer Vollkaufmann ist oder die Voraussetzung des §38 I ZPO erfüllt.